

Reglement über die Veröffentlichung von Sozialbehördenbeschlüssen

der Sozialbehörde Niederglatt

Festgesetzt mit Sozialbehördenbeschluss vom: 17.03.2026

In Kraft getreten am: 01.06.2026

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement wird in Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), die zugehörige Verordnung (IDV) sowie Art. 24 der Gemeindeordnung erlassen.

Art. 2 Grundsatz

Sozialbehördenbeschlüsse sind vom Öffentlichkeitsgrundsatz ausgeschlossen, wenn eine gesetzliche Grundlage eine besondere Geheimhaltungs- und Schweigepflicht vorsieht. Sozialbehördenbeschlüsse sind nur öffentlich, sofern sie von allgemeinem Interesse sind und explizit so klassifiziert werden.

Art. 3 Klassifizierung der Sozialbehördenbeschlüsse

¹ Jeder Sozialbehördenbeschluss enthält im Dispositiv eine ausdrückliche Klassifizierung in einer der vier nachfolgenden Kategorien:

- a. öffentlich
- b. teilweise öffentlich
- c. zeitlich befristet nicht öffentlich
- d. nicht öffentlich

² Bei teilweise öffentlichen Sozialbehördenbeschlüssen sind die nicht zu veröffentlichenden Teile bei einer Herausgabe der Beschlüsse zu anonymisieren.

³ Die zeitlich befristet nicht öffentlichen Sozialbehördenbeschlüsse werden erst nach Ablauf der Frist bekanntgemacht.

Art. 4 Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse

Für Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse gilt dieses Reglement analog. Eine allfällige Veröffentlichung erfolgt in aller Regel erst, nachdem diese anlässlich der nächsten Sozialbehördensitzung zur Kenntnisnahme gebracht wurden.

Art. 5 Dokumente ohne Beschlusscharakter

Nicht veröffentlicht werden Dokumente ohne Beschlusscharakter, wie Diskussionsgeschäfte, Aktenauflagen, Beilagen, Protokollabnahmen, Mitberichte, Stellungnahmen, Kenntnisnahmen, Orientierungen und Umfragen.

Art. 6 Veröffentlichung von Beschlüssen

¹ Die öffentlichen und teilweise öffentlichen Beschlüsse der Sozialbehörde werden auf der Webseite der Gemeinde, im Rahmen eines Verhandlungsberichts, bekanntgemacht.

² Die Dauer der Veröffentlichung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und wird im Zweifelsfall mit dem Beschluss festgehalten.

³ Die Bekanntmachung von befristet nicht öffentlichen Beschlüssen erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Frist.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.06.2026 in Kraft.

SOZIALBEHÖRDE NIEDERGLATT

Urban Rosenberg
Präsident

Sandra Stirnemann
Sozialsekretärin